

**Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Bestimmungen über
Arbeitsbedingungen mit Arbeitswertgruppen für die mit der Herstellung von
Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln
(ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe)
sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten**

Vom 5. November 1991 (BAnz. 1992 Nr. 78, S. 3509)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), hat der Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

Sachlich: Für die Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe¹⁾ sowie von Souvenirs.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Arbeitsentgelt, reines Arbeitsentgelt

1. Arbeitsentgelt im Sinne dieser bindenden Festsetzung ist das im Abrechnungszeitraum verdiente Entgelt einschließlich aller Zuschläge vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.
2. Reines Arbeitsentgelt im Sinne dieser bindenden Festsetzung ist das im Abrechnungszeitraum verdiente Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 3

Grundentgelte bzw. Mindeststundenentgelte

Die Grundentgelte bzw. Mindeststundenentgelte werden in einer besonderen bindenden Festsetzung geregelt.

§ 4

Arbeitswertgruppen

1. Die anfallenden Arbeiten sind entsprechend ihrer Schwierigkeit in folgende Arbeitswertgruppen einzuordnen:

¹⁾ Festartikel aus Papier und Pappe sind Lampions, Girlanden, Papierfähnchen, Papiertüten und -mützen, Papierschirme, Luftschlangen, Konfetti u. ä.

- I Heimarbeiten, die ohne Kenntnisse und Erfahrungen und ohne Einarbeitung und Übung ausgeführt werden können.
 - II Heimarbeiten, die Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern, die nach kurzer Einarbeitungszeit erworben werden können.
 - III Heimarbeiten, die - ohne Facharbeiten zu sein - besondere Kenntnisse oder Erfahrungen voraussetzen.
2. Die Zuordnung der einzelnen Arbeiten orientiert sich an der beispielhaften Aufzählung des Arbeitswertgruppenkatalogs (Teil B).
 3. Der Heimarbeitsausschuß ist gutachterlich zu hören, soweit Arbeitsvorgänge im Katalog nicht aufgeführt sind und Zweifel hinsichtlich der Zuordnung bestehen.

§ 5 Vorgabezeiten

Für die einzelnen Arbeitsvorgänge sind nach Möglichkeit Vorgabezeiten festzusetzen. Die Vorgabezeiten sind auf der Grundlage einer Normalleistung zu ermitteln. Normalleistung ist die Leistung, die ein hinreichend geübter Heimarbeiter ohne Schädigung der Gesundheit auf die Dauer vollbringen kann.

Die Vorgabezeiten sind den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten bekanntzugeben.

§ 6 Stückentgeltberechnung

Die Stückentgelte berechnen sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5.

§ 7 Teilarbeit

Das Stückentgelt für Teilarbeiten an einem Artikel berechnen sich nach dem Verhältnis zur Gesamtarbeit.

§ 8 Roh- und Hilfsstoffe

1. Die für die Herstellung und Bearbeitung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe hat der Auftraggeber dem in Heimarbeit Beschäftigten und ihm Gleichgestellten unentgeltlich zu überlassen. Sie dürfen nur für den Auftraggeber verwendet werden, der sie zur Verfügung gestellt hat.
2. Nicht verwendete Roh- und Hilfsstoffe hat der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte nach Abschluß des Einzelauftrages, spätestens jedoch nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses an den Auftraggeber zurückzugeben. Ist die Rückgabe aus einem von dem in Heimarbeit Beschäftigten und ihm Gleichgestellten zu vertretenden Grund unmöglich, so hat er dem Auftraggeber die nachgewiesenen Selbstkosten zu erstatten.
3. Roh- und Hilfsstoffe, an denen der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte Fehler feststellt, dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verarbeitet bzw. weiterverarbeitet werden.
4. Soweit der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft, hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Diese Kosten sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 9
Werkzeuge, Maschinen

1. Die für die Herstellung und Bearbeitung notwendigen Werkzeuge hat der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte selbst zu stellen.
2. Stellt der Auftraggeber Maschinen und Arbeitsgeräte zur Verfügung, obliegt deren Pflege und pflegliche Behandlung dem in Heimarbeit Beschäftigten und ihm Gleichgestellten. Ein erforderlicher Wartungsdienst geht zu Lasten des Auftraggebers.

§ 10
An- und Ablieferung

Die Abholung der Roh- und Hilfsstoffe sowie die Ablieferung der fertigen Ware erfolgt in der Regel durch den in Heimarbeit Beschäftigten und ihm Gleichgestellten.

§ 11
Prüfung und Beanstandung der Ware

1. Der Auftraggeber hat bei Übernahme der Ware deren Beschaffenheit zu überprüfen. Sichtbare, von dem in Heimarbeit Beschäftigten und ihm Gleichgestellten verschuldete Fehler und Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich zu beanstanden. Verborgene Fehler und Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung beanstandet werden. Die Frist für die Geltendmachung sichtbarer Mängel beträgt 2 Wochen, für die Geltendmachung verborgener Mängel 4 Wochen vom Tage der Übernahme der Ware an gerechnet.
2. Beanstandete Ware hat der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte binnen einer Woche kostenlos auszubessern und zurückzuliefern. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatz der Selbstkosten der zur Verfügung gestellten Roh- und Hilfsstoffe zu fordern. Weitere Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

§ 12
Heimarbeitszuschlag

1. Der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte erhält zur Abgeltung seiner Unkosten einen Heimarbeitszuschlag.
2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt 10 %.
3. Erfolgt die Anlieferung der Roh- und Hilfsstoffe sowie die Abholung der fertigen Ware durch den Auftraggeber, ermäßigt sich der Heimarbeitszuschlag auf 8 %.
4. Stellt der in Heimarbeit Beschäftigte und ihm Gleichgestellte Maschinen oder Arbeitsgeräte mit einem Anschaffungswert von mindestens 300,- DM (z. B: Nähmaschinen o. ä.) selbst, erhöht sich der jeweilige Heimarbeitszuschlag um 5 %.
5. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 13
Feiertage und Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Berechnungsgrundlage für diese Leistungen ist das reine Arbeitsentgelt nach § 2 Absatz 2.
3. Die in Betracht kommenden Leistungen sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 14

Erstattungsanspruch der Hausgewerbetreibenden und ihnen Gleichgestellten

Der Auftraggeber hat den Hausgewerbetreibenden und ihnen Gleichgestellten die Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge für die fremden Hilfskräfte gegen Nachweis zu erstatten.

§ 15

Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung

1. Die Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung hat bei Ablieferung der Ware zu erfolgen.
2. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen einen Abschlag von 80 % des voraussichtlichen Entgeltes spätestens zum Ende der laufenden Woche zu zahlen.
3. Die Endabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

§ 16

Urlaub

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben b und c HAG Gleichgestellten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
2. Soweit durch bindende Festsetzung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich der Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), in ihren jeweils geltenden Fassungen.
3. Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
4. Der Auftraggeber hat jede Urlaubsgewährung gesondert in die Entgeltbelege einzutragen.

B. Arbeitswertgruppenkatalog

Gruppe I

Heimarbeiten, die ohne Kenntnis und Erfahrung und ohne Einarbeitung und Übung ausgeführt werden können.

1. Allgemeine Arbeiten
 - a) einfache Malerarbeiten;
 - b) einfache Montagearbeiten
(z. B. Radfelgen bzw. Puppenstubenleuchten montieren, Muttern einlegen und festziehen, Bäume und Sträucher einstecken u. ä.);
 - c) Verpackungsarbeiten und Etikettieren;
 - d) Einfüllen, Einstecken, Zusammenstecken bzw. -legen, Einlegen von Teilen.

2. Nachfolgend genannte spezielle Artikel und Arbeiten:
 - a) Bemalen plastischer Spielzeugfiguren:
alle Malarbeiten;
 - b) Fertigmachen einfacher Menschenfiguren und Attrappen:
alle anfallenden Arbeiten;
 - c) Christbaumschmuck aus Glas:
Blasarbeiten }
Malararbeiten } alle anfallenden Arbeiten;
 - d) Masken und Gegenstände gleicher oder verwandter Art:
alle anfallenden Arbeiten;
 - e) Ostereier aus Halbfabrikaten:
alle anfallenden Arbeiten;
 - f) Bespannen und Fertigmachen von Federballschlägern:
alle anfallenden Arbeiten;
 - g) Plüsch- und Stoffspielwaren, einschließlich Teddybären:
Pappscheiben einflicken,
Zuflicken von Teilen,
Aufflicken von Köpfen,
Ohren, Augen, Nase, Mund oder Zunge einleimen bzw. aufkleben,
Augen mit Faden befestigen,
Krallen einsticken,
Drähte abschneiden und biegen,
Bürsten und Reinigen,
sonstige Garnier- und Ausstattungsarbeiten;
 - h) Holzspielwaren:
einfache Leimarbeiten (z. B. Leiter, Hammer mit Stiel, Kappe auf Strickpilz, Seitenteile an Wiege),
einfache Niet-, Splint- und Nagelarbeiten,
Perlen aufreihen,
Ösen in Figuren eindrehen,
Scheiben für Jo-Jo verleimen und Schnur anbringen,
Perlschnur auf Wolle bündeln,
Zeiger für Lernuhr anbringen,
Plaketten an Faden hängen,
Schellen an Pferdeleine befestigen,
Betten einfüllen; Unterbetten stopfen und vernähen,
Erkennungsschilder befestigen,
Bilder zusammensetzen,
Bilder auf Holztafeln kleben,
Filz in Kassetten kleben und montieren,
Kleid an Kasperlkopf befestigen;
 - i) Kunststoffspielwaren:
Fertigmachen von Rädern (Achslöcher bohren, Aufstecken von Blendkappen),
Teile entgraten,
Klebearbeiten,
Kreisel zusammenstecken,
Befestigen von Musikwerken,
Abisolieren von Leitungen,
Abtrennen von Spritzlingen,
einfache Nietarbeiten,
Plastikfäden wickeln,
Kleben von Abziehbildern,
Schnüre an Knebel knoten,
Tiere aus Kunststofffolien zunähen,
Kleid an Kasperlkopf befestigen;
 - j) Metallspielwaren:
Trennen von Stanzteilen,
einfache Lötarbeiten (z. B. Stecker),
einfache Klebearbeiten,
Achsen einpressen,

Einziehen von Klappen bzw. Tasten in Spielzeugklarinetten,
Dekorieren mit Abziehbildern,
Steckfichten aus Draht und Kokosfaser drillen;

k) Puppen:

Nähen von Unterwäsche und Strümpfen,
Nähen von Kasperkleidern,
Zusammenkleben von Puppen - Größe bis 20 cm,
Zusammenstecken von Vinylpuppen,
Entgraten von Teilen,
Augen einstecken,
Schulranzen ösen,
Ankleiden von Puppen - Größe bis 20 cm,
Ankleiden von Vinylbabys mit Windelhose,
Garnieren von Puppenkleidern (z. B. Schleifen annähen oder anbinden, annähen oder aufkleben von Applikationen),
einfache Handarbeiten;

l) Spiele, Karnevals- und Scherzartikel:

leichte Klebearbeiten von Papier-, Pappe- bzw. Plastikartikeln,
leichte Näh- und Garnierarbeiten,
Wolle schneiden und zu Figuren drehen,
Filz in Stempeldose tränken,
Fische ausbrechen und heften,
Angelspielschnüre an Stäbe hängen und wickeln,
Pläne aller Art rändeln, hängen und vorstärken,
Holzstäbe mit Papier überziehen,
Pappscheiben ausbrechen und Löcher durchstoßen,
Gummibuchstaben einlegen,
Wolle um Pappkärtchen wickeln,
Gummiplatte auf Stempel kleben,
Körbe mit Papierwolle stopfen,
Wappen ausschneiden,
Seidenband abziehen,
von der Rolle auf Länge schneiden,
Dekorieren mit Abziehbildern;

m) Christbaumschmuck:

Metall- oder Plastikhütchen aufsetzen,
Stöße mit Borten überkleben,
Steine und Anhänger einkleben;

n) Sonstige Artikel:

Zinn- und Bleifiguren putzen bzw. entgraten,
Fertigen von Mobiles einfacher Art.

Gruppe II

Heimarbeiten, die Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern, die nach kurzer Einarbeitungszeit erworben werden können.

1. Allgemeine Arbeiten.

Schwierige Malarbeiten soweit nicht Sonderregelung (Abschnitt B-Arbeitszeiten) oder in Arbeitswertgruppe III.

2. Nachfolgend genannte spezielle Artikel und Arbeiten:

a) Plüsch- und Stoffspielwaren, einschließlich Teddybären:

Stopfen mit weichem Füllmaterial,
Schnauze oder Nase sticken,
Zusammenhängen einschließlich Paaren der Glieder,
Ohren einflicken,
Maschinennähen (bei Plüsch Kurz- und Mittelhaar) einschließlich umwenden;

b) Holzspielwaren:

einfache Aussägearbeiten,

- Maschinennäharbeiten für Zubehör,
Holzdrehzapfen beschneiden;
- c) Kunststoffspielwaren:
Tiere und Figuren mit Stoff oder ähnlichem Material beziehen,
Zusammenkleben von Teilen zu Figuren mit Befestigung eines Lauf- oder Musikwerkes,
Zusammennähen,
Stopfarbeiten,
Lasieren und Schattieren von Figuren;
- d) Metallspielwaren:
Montagearbeiten, soweit nicht in Gruppe I oder III (z. B. Elektromotoren einbauen, Eisenbahnen montieren, Achsschenkel mit Radfelgen, Kabel und Stecker montieren),
Lötmontagearbeiten;
- e) Puppen:
Nähen von Kleidern, Kopfbedeckungen und Schuhen einfacher Ausführung aus leicht zu nähenden Materialien,
Nähen von Körpern und Gliedern,
Benähen und Frisieren von Köpfen mit Kurzhaar,
Ankleiden von Puppen - Größe über 20 cm,
Montagearbeiten, soweit nicht Gruppe I oder III (z. B. Einsetzen eines Laufwerkes, Zusammenschrauben von Körperhälften mit Einlegen von Armen, Beinen und Kopf),
Bezieharbeiten (z. B. Aufkleben von Perücken),
Bemalen von Köpfen mit Schablone,
Malen von Augen;
- f) Spiele, Karnevals- und Scherzartikel:
Kopfbedeckungen nähen,
Wimpel nähen,
Nähen von Karnevalskostümen, Indianeranzügen und -zelten für Kinder in einfacher Ausführung und aus leicht zu verarbeitenden Materialien,
Ostereierschleifen binden,
Kontakttafeln schalten,
Wappen kolorieren,
Chenilleartikel mit und ohne Drahteinlage von Rolle auf Länge geschnitten und zu Figuren gebogen;
- g) Christbaumschmuck:
Umspinnen,
Sterne aus Strohhalmen und ähnlichen Materialien fertigen,
Perlen auf Drähte stecken und zu Sternen binden, Weihnachtsengel bemalen,
Beflocken aller Art;
- h) Sonstige Arbeiten:
Bemalen von Zinn- und Bleifiguren, soweit nicht in Gruppe III,
Fertigen von Mobiles schwieriger Art.

Gruppe III

Heimarbeiten, die - ohne Facharbeiten zu sein - besondere Kenntnisse oder Erfahrungen voraussetzen

1. Allgemeine Arbeiten.
2. Nachfolgend genannte spezielle Artikel und Arbeiten:
 - a) Plüsch- und Stoffspielwaren, einschließlich Teddybären:
Stopfen mit Holzwole,
Maschinennähen von Langhaarplüsch;
 - b) Holzspielwaren:
Herstellung von Puppenmöbeln, -stuben, Kaufläden, Ställen usw.,
qualifizierte Malarbeiten,
qualifizierte Montagearbeiten,
formgebendes Konturenschneiden;
 - c) Kunststoffspielwaren:
qualifizierte Malarbeiten,
qualifizierte Montagearbeiten;

- d) Metallspielwaren:
Anker und Widerstände wickeln,
qualifizierte Montagearbeiten;
- e) Puppen:
Nähen von hochwertiger Bekleidung von Kopfbedeckung oder von Bekleidung und Kopfbedeckung
aus schwer zu verarbeitenden Materialien,
Benähen und Frisieren von Köpfen mit Langhaar,
Nähen von Tragetaschen, Schulranzen und Kosmetikkoffern,
Besticken von Kleidern,
Annähen von Kasperlköpfen,
Augen einsetzen in Hartköpfe,
Bemalen freihändig von Puppenköpfen,
Bemalen von Kasperlfiguren aus Stoff,
qualifizierte Montagearbeiten;
- f) Spiele, Karnevals- und Scherzartikel:
Nähen von Karnevalsperücken,
Nähen von schwer zu verarbeitenden Materialien,
Strohhüte aus Flechtbändern nähen;
- g) Christbaumschmuck:
qualifiziertes Bemalen von Weihnachtsengeln;
- h) Sonstige Artikel:
qualifiziertes Bemalen von Zinn- und Bleifiguren.

C. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen mit Arbeitswertgruppen- und Arbeitszeitkatalog für die Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe in Heimarbeit vom 13. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1974) außer Kraft.

Nürnberg, den 5. November 1991

Heimarbeitsausschuß	
für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel	
Toni Spangler	Anny Heike
Willy Zapf	Bernd Dörfner
Dr. Volker Schmid	Christel Beslmeisl
Der Vorsitzende	
Jörg Kudlich	

Anmerkung

Die bindende Festsetzung ist unter H 06271/6 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.